



Foto: UVR

DIE UNTERNEHMER

Newsletter des Unternehmensverbands Ratingen e.V.

Ausgabe 19 | Mai 2021

Verkehrsprojekte kommen voran

In der Pandemie hat das Verkehrsaufkommen nachgelassen. Mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer befinden sich im Homeoffice, der Verkehr in der Rush Hour ist geringer geworden. Anzahl und Länge der morgendlichen und abendlichen Verkehrsstaus haben sich reduziert. Dennoch ist schon heute klar: mit dem Ende der Pandemie wird das Mobilitätsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger wieder ansteigen. Mobilität ist ein Grundbedürfnis des Menschen.

Auch die Zahl der Einpendler nach Ratingen hat sich – bis zum Beginn der Pandemie – immer weiter erhöht. Das gerade erschienene Statistische Jahr-

buch 2020 weist für Ratingen mit 10 416 einen neuen Höchstwert beim Einpendlerüberschuss aus (Stand 30.06.2019). 22 783 Auspendlern stehen 33 199 Einpendler gegenüber.

Auch wenn derzeit weniger Verkehr herrscht, ist es wichtig, die laufenden Verkehrsprojekte in und um Ratingen herum voranzutreiben. Dazu gehört zum einen der Lückenschluss der A44, zum anderen das Projekt der Westbahn. Aus der Luft kann man erkennen, dass der Weiterbau der A44 zwischen Heiligenhaus und Ratingen voranschreitet. Bei der Angertalbrücke wurden bereits die Stahltröge beider Richtungsfahrbahnen eingeschoben,

der Brückenschlag ist also vollständig erfolgt. Auf der Strecke Richtung Ratingen sieht man schon die Fahrbahn, man könnte sie also bereits (zu Fuß) benutzen.

Zeitlich in größerer Ferne liegt noch die Wiederöffnung der Rater Weststrecke für den öffentlichen Personennahverkehr. Dieses Projekt, für das sich der UVR seit vielen Jahren einsetzt und für das er auch schon zwei Demonstrationsfahrten durchgeführt hat, kann voraussichtlich frühestens 2030 abgeschlossen werden. Dafür müssen nach Ansicht der Fachleute zusätzliche Gleise verlegt und natürlich auch Haltepunkte zwischen Duisburg und Düs-

seldorf geschaffen werden. Das wird dauern. Die gute Nachricht ist aber, dass die Finanzierung der weiteren Planungen gesichert ist. Wie Dr. Jan Heinisch, Staatssekretär im Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen und früherer Bürgermeister von Heiligenhaus, mitteilte, hat NRW-Verkehrsminister Hendrik Wüst rund 7 Mio. Euro für die Weststreckenplanung zur Verfügung gestellt. Damit können die vertieften Planungen für die Weststrecke weitergeführt werden. Denn erst nach einer abgeschlossenen Planung können die Finanzmittel des Bundes abgerufen werden, mit denen das Infrastrukturprojekt durchgeführt wird.



Patrick Anders, Stadt Ratingen

Was reizt Sie besonders an Ihrer neuen Tätigkeit?

Meine Geburtsstadt ist mir sehr ans Herz gewachsen. Aufgewachsen in Tiefenbroich und Lintorf, jetzt wohnhaft in Ratingen-Ost, kenne ich ihre vielen schönen Seiten, ihre Prosperität, die es zu erhalten und auszubauen gilt. Dazu möchte ich meinen Beitrag leisten, daher engagiere ich mich bereits seit meiner Schulzeit für Ratingen. Nun bietet sich mir die Chance, mich an ganz zentraler Stelle für meine Heimatstadt einzusetzen. Als Volljurist und durch meine zurückliegende berufliche Tätigkeit im Landesministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung bringe ich die Expertise in den Bereichen Stadtentwicklung/Städtebauförderung sowie Wirtschafts- und Wohnungsbauförderung mit. Kurzum: In meiner Tätigkeit kann ich mein berufliches Know-how und mein Gespür für Ratingen fruchtbar zusammenführen.

Der 34-jährige Volljurist **Patrick Anders** wechselte zum Ende des vergangenen Jahres aus dem Büro des Staatssekretärs Dr. Jan Heinisch im MHKBG NRW zur Stadt Ratingen. Seit einigen Wochen leitet er das Interimsdezernat u.a. mit Bürger- und Rechtsamt und Amt für Kultur und Tourismus. Mit der Wirtschafts- und Wohnungsbauförderung soll ein weiterer Bereich in Kürze hinzukommen. Patrick Anders ist verheiratet und Vater von Zwillingen im Alter von 15 Monaten.

Was sind Ihre wichtigsten Ziele für die kommenden Jahre?

Die Prosperität einer Stadt hängt sehr entscheidend von einer gesunden Wirtschaftsstruktur und starken Unternehmen ab. Das gilt allgemein und in besonderem Maße für Ratingen. Wir wollen und müssen unseren Unternehmen hilfreich zur Seite stehen und den Wirtschaftsstandort stärken. Entscheidend ist die Infrastruktur: So wird die Westbahn nicht nur die Verkehrssituation Ratingens deutlich verbessern, sie eröffnet auch vielfältige Möglichkeiten, in ihrem unmittelbaren Einzugsgebiet attraktive Wohngebiete zu entwickeln.

Welche besonderen Herausforderungen sehen Sie in den nächsten Jahren?

Die größte Herausforderung ist natürlich die Corona-Pandemie zu überstehen – gesundheitlich wie wirtschaftlich. Sodann gilt es, entschlossen und mit Gestaltungswillen aus der Pandemie zu kommen, vor allem Innenstadt und Ortsteilzentren in den Blick zu nehmen. Mit dem von der Stadt Ratingen freiwillig aufgelegten Sechs-Millionen-Euro-Unterstützungspaket für besonders von Einbußen betroffene Kleinbetriebe und Vereine hoffen wir, einen Beitrag zur Rettung möglichst vieler Existenzen zu leisten. Außerdem gilt es, in nennenswertem Umfang neuen, zusätzlichen Wohnraum zu schaffen. Das ist zudem zentrale Voraussetzung für die Reaktivierung der Westbahn.

RATINGEN AKTUELL

DIALOG STADT – WIRTSCHAFT VIRTUELL

Bereits zum 11. Mal fand Ende März die halbjährlich durchgeführte Veranstaltungsreihe „Dialog Stadt – Wirtschaft“ statt. Wie

im Vorjahr trafen sich die Teilnehmer der gemeinsam von städtischer Wirtschaftsförderung und UVR durchgeführten Reihe in der Form einer Videokonferenz.

Bürgermeister Klaus Konrad Pesch berichtete über neue Projekte der Stadt im Rahmen der Corona-Pandemie, unter anderem über die Bewerbung des Kreises für das Corona-Testen nach dem sog. „Tübinger Modell“. Außerdem erläuterte er die finanzielle Unterstützung der Stadt für Selbstständige und Einzelhändler.

Zum letzten Mal vor seinem Eintritt in den Ruhestand nahm Ratingens Sozialdezernent Rolf Steuwe am Dialog Stadt – Wirt-

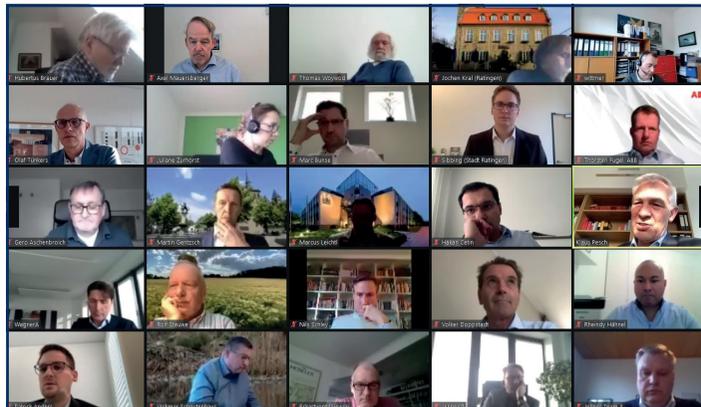
schaft teil. Steuwe wies darauf hin, dass die Weichen bei der Digitalisierung insbesondere an den Ratinger Schulen gestellt seien und man sich auf einem guten Wege befinde. UVR-Vorstandsvorsitzender Olaf Tünkers bedankte sich bei Herrn Steuwe für die langjährige gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünschte ihm für seinen neuen Lebensabschnitt alles Gute.

Patrick Anders, neuer kommissarischer Teil-Nachfolger im Dezernat von Herrn Steuwe, stellte sich den Unternehmensvertretern vor und erläuterte sein Aufgabenspektrum, zu dem u. a. Wirtschaftsförderung und Wohnungsbauförderung gehören. Er wolle gern aus Arbeitnehmern Einwohner in Ratingen machen, setze sich aber auch dafür ein, dass Studierende und Auszubildende in Ratingen wohnen, um eine lebendige Stadt mit einem guten Altersmix zu erhalten.

Einen profunden Einblick in den Ratinger Haushalt und einen Ausblick auf die kommenden Jahre gab dann Kämmerer Martin Gentsch. Ab 2022 werden we-

gen der Corona-Pandemie die Schulden deutlich steigen. Neben strikter Ausgabenbegrenzung sei es unabdingbar, dass das Land NRW auch in den kommenden Jahren die Kommunen finanziell unterstütze.

Baudezernent Jochen Kral, der leider zur Jahresmitte Ratingen verlässt, schilderte in einem viel beachteten Vortrag die Folgerungen der Covid-19 Pandemie für die Stadtplanung in Ratingen. Ausgehend von der Erkenntnis, dass Pandemien immer schon erhebliche Auswirkungen auf Stadtentwicklung und Städtebau gehabt haben, entwarf er seine Vision der künftigen städtebaulichen Entwicklung unserer Stadt anhand der fünf Trends Digitalisierung, Decarbonisierung, Urbanisierung, Individualisierung sowie des demografischen Wandels. Dabei ging er auf bereits in der Umsetzung befindliche Projekte wie die Wallhöfe ebenso ein wie auf geplante Standortentwicklungen, Reaktivierungen und Weiterentwicklungen sowie Pläne zur Verbindung von Ratinger Weststrecke und der Düsseldorfer Linie U81.



Corona-Anhuster kann Kündigung rechtfertigen

Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf (LAG) betonte in seiner Entscheidung vom 27.04.2021 (Az. 3 Sa 646/20), dass die bewusste Missachtung von Schutzmaßnahmen gegen die Corona-Pandemie am Arbeitsplatz eine fristlose Kündigung rechtfertigen kann.

Wer im März 2020 bewusst einen Kollegen aus nächster Nähe anhustet und dabei äußert, er hoffe, dass er Corona bekäme, verletzt in erheblicher Weise die dem Arbeitsverhältnis innewohnende Rücksichtnahmepflicht gegenüber

seinen Kollegen, so das LAG. Wenn der Arbeitnehmer dann im Übrigen auch noch deutlich macht, dass er nicht bereit sei, die Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten, genüge auch keine Abmahnung. Die Beweislast für ein solches Verhalten liegt beim kündigenden Arbeitgeber.

Kurzarbeit Null kürzt den Urlaub

Über den Fall einer Arbeitnehmerin, die in den Monaten Juni, Juli und Oktober 2020 in Kurzarbeit Null war, hatte das Landesarbeitsgericht Düsseldorf (LAG) zu entscheiden (Urteil v. 12.03.2021 – 6 Sa 824/20). Nachdem ihr der Urlaub für diese Monate gekürzt worden war, klagte sie hiergegen

mit der Begründung, Kurzarbeit sei keine Freizeit. Daneben verglich sie die Kurzarbeit mit Urlaub und argumentierte, ihr fehle es an der Planbarkeit der freien Zeit, da die Kurzarbeit auch vorzeitig beendet werden könne. Das LAG wies die Klage ab und nahm Bezug auf eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH v. 13.12.2018 – C-385/17). Da Erholungsurlaub bezweckt, sich zu erholen, setzt dies eine Verpflichtung zur Tätigkeit voraus. Während der Kurzarbeit sind die beiderseitigen Leistungspflichten jedoch aufgehoben. Deshalb werden Kurzarbeiter wie vorübergehend zeitbeschäftigte Arbeitnehmer behandelt, deren Erholungsurlaub ebenfalls anteilig zu kürzen ist.

RECHTSPRECHUNG

Rechtsfragen rund um das Homeoffice

Eine Folge der Corona-Pandemie ist die Beschleunigung der digitalen Transformation der Arbeitswelt. Dadurch hat das sogenannte Homeoffice ganz erheblich an Bedeutung gewonnen. Auch ohne gesetzliche Regelungen sind zahlreiche Homeoffice-Arbeitsplätze eingerichtet worden. Dieser Trend dürfte sich fortsetzen.

Derzeit besteht aufgrund einer Neuregelung im Infektionsschutzgesetz (§ 28b IfSG) die Pflicht für Arbeitgeber, ihren Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnungen auszuführen, wenn keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Arbeitnehmer haben eine entsprechende Pflicht dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.

Für die Zeit nach der Pandemie beabsichtigt der Gesetzgeber das Homeoffice mit dem Mobile-Arbeit-Gesetz (MAG) zu fördern. Im Gesetzentwurf ist, ähnlich wie im Teilzeitrecht, eine Antragsmöglichkeit des Arbeitnehmers und eine Ablehnungspflicht des Arbeitgebers vorgesehen,

sofern er dem Homeoffice nicht zustimmen will. Anders als im Teilzeitrecht sieht der Gesetzentwurf jedoch keine Begründungspflicht bei der Ablehnung vor; ebenso keine Klagemöglichkeit des Arbeitnehmers. Kurzum: Auch in Zukunft wird es keinen Anspruch auf Homeoffice geben.

Aber auch ein Arbeitgeber kann seine Beschäftigten nicht einseitig ins Homeoffice „schicken“. Ohne eine entsprechende Vereinbarung reicht das arbeitgeberseitige Direktionsrecht hierzu nicht aus. Der Arbeitnehmer kann das Arbeiten im Homeoffice verweigern und sich hierbei auf den verfassungsrechtlichen Schutz der Privatwohnung berufen. Dies gilt auch bei Zustimmung des Betriebsrats zur Versetzung ins Homeoffice, denn auch in diesem Fall wäre die Weisung des Arbeitgebers rechtswidrig und vom Arbeitnehmer nicht zu befolgen.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Verpflichtung zur Homeoffice-Tätigkeit im Arbeitsvertrag oder einer ergänzenden Vereinbarung geregelt ist. In Betracht kommt auch eine Betriebsvereinbarung.

Schon vor Abschluss einer Vereinbarung sollte aber auch geregelt werden, wie oder wann das Homeoffice wieder beendet werden kann. Eine Vereinbarung in allgemeinen Arbeitsvertragsbedingungen, welche die Beendigung eines vereinbarten Homeoffice für den Arbeitgeber voraussetzungslos ermöglicht und nicht erkennen lässt, dass dabei

auch die Interessen des Arbeitnehmers zu berücksichtigen sind, ist wegen der Abweichung vom gesetzlichen Leitbild in § 106 GewO unwirksam. Nach bisheriger Rechtsprechung muss in einer Beendigungsklausel zum Ausdruck kommen, dass die Beendigung von Homeoffice durch den Arbeitgeber nur nach billigem Ermessen, also unter Berücksichtigung der Interessen des Arbeitnehmers, erfolgen kann.

Zu beachten ist, dass auch die Beendigung des Homeoffice in der Regel eine Versetzung im Sinne des Betriebsverfassungsrechts darstellt und insofern die Zustimmung des Betriebsrats erforderlich ist.

Wie die Homeoffice-Tätigkeit dann ausgestaltet wird, bleibt den Wünschen der Arbeitsvertragsparteien überlassen. Möglich ist ein durchgehender Einsatz im Homeoffice (Mo - Fr) wie auch ein teilweiser (Mo - Mi Homeoffice, Do - Fr Betrieb) oder gar alternierender Homeoffice-Einsatz (gerade Kalenderwoche im Homeoffice, ungerade Kalenderwoche im Betrieb).

In jedem Fall ist es sinnvoll zu vereinbaren, dass der Arbeitnehmer auf Anforderung im Betrieb zu erscheinen hat, um z. B. an Personalgesprächen oder Teambesprechungen teilzunehmen.

Während einer Tätigkeit im Homeoffice gelten sämtliche Regelungen zur Arbeitszeit unverändert fort. Der Gesetz-

entwurf zum MAG sieht eine vollständige Aufzeichnungspflicht durch den Arbeitgeber vor, die er aber auf den Arbeitnehmer übertragen kann. Es empfiehlt sich bereits jetzt den Arbeitnehmer zu verpflichten, seine Arbeitszeiten selbst aufzuzeichnen und z. B. einmal im Monat in der Personalabteilung einzureichen, sofern im Homeoffice keine elektronische Erfassung erfolgt. Anders werden sich bereits jetzt bestehende Aufzeichnungspflichten nicht erfüllen lassen. Die Verantwortlichkeit zur Aufzeichnung der Arbeitszeit verbleibt letztlich immer beim Arbeitgeber.

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns an!



25 Jahre STS Breitstreckwalzen GmbH

Vor 25 Jahren gründete Michael Podlesny die STS Breitstreckwalzen GmbH in Ratingen, die er noch heute als Geschäftsführer leitet. Seine Idee, Warenbahnen durch ein zum Europäischen Patent angemeldetes Design einen glatteren, faltenfreien Lauf durch Maschinen zu ermöglichen, setzte sich durch. Im Laufe der Zeit kamen weitere Produkte wie Leitwalzen aus Aluminium und komplette gummierte Walzen mit Kern aus Stahl oder Alu hinzu. Die Walzen wurden kontinuierlich weiterentwickelt und werden heute insbesondere bei der Folienverarbeitung sowie in der Coatingindustrie eingesetzt. Der UVR gratuliert und wünscht weiterhin viel Erfolg.

<https://www.s-t-s.de>

100 Jahre Mitsubishi Electric

Der japanische Technologiekonzern feiert dieses Jahr sein 100-jähriges Bestehen. 1921 aus einem Werftbetrieb gegründet, ist Mitsubishi Electric heute ein diversifizierter Akteur für Hochtechnologien und elektrisiert die Gesellschaft – von der Fabrikautomation über den Schienenverkehr bis zur Gebäudeinfrastruktur und Satellitentechnik. 43 Jahre davon ist der Konzern bereits in Deutschland aktiv und hat seinen Firmensitz konstant in Ratingen. Von hier arbeiten mehr als 700 Mitarbeiter aus einem modernen und energieeffizienten Neubau heraus engagiert daran, die Energiewende und die digitale Transformation in Deutschland voranzubringen. Der UVR gratuliert und wünscht viel Erfolg für die nächsten 100 Jahre.



1921-2021 / 100 YEARS OF INNOVATION
MITSUBISHI ELECTRIC

<https://de.mitsubishielectric.com/de/index.html>

NGK SPARK PLUG – Mit Technologie Grenzen überwinden

Wegen des Wandels in der Automobilindustrie beschäftigt sich NGK SPARK PLUG mit zukunftsweisenden und innovativen Projekten, zum Beispiel Mobility-as-a-Service (MaaS). Darüber hinaus arbeitet das Unternehmen an neuen Produkten in der Ultraschallmedizin, an Keramiken im



Bereich der Konnektivität sowie an einer Vielzahl von Entwicklungen im Batteriesektor. Der langfristige Managementplan zielt darauf ab, vier starke Geschäftsfelder in den Bereichen „Umwelt & Energie“, „Mobilität“, „Medizin“ und „Kommunikation“ zu etablieren.

<https://www.ngkntk.com/de>

Minister Heils Endspurt

Dass die Corona-Pandemie entschlossenes und auch schnelles Handeln verlangt, haben die schnelle Ausbreitung und Entwicklung gezeigt. Dass aber Regelungen, die am Dienstag in Kraft getreten sind, am Donnerstag schon wieder verschärft werden, dürfte einmalig sein.

Ab dem 20. April galt die Verpflichtung, dass Unternehmen ihren Mitarbeitern mindestens einmal in der Woche einen Coronatest anzubieten haben. Bereits einen Tag später beschloss das Bundeskabinett, dass wöchentlich zwei Tests angeboten werden müssen, noch am gleichen Tag wurde die Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung im Bundesanzeiger verkündet und trat am nächsten Tag in Kraft.

Wie die Unternehmen, die sowieso schon Schwierigkeiten bei der Beschaffung hatten, jetzt innerhalb von zwei Tagen die notwendige doppelte Menge an Tests heranschaffen sollten, darum kümmerte sich niemand.

Man wird den Eindruck nicht los, dass dem Bundesarbeitsminister das Gefühl für das Sinnvolle und Machbare abhandengekommen ist. Das zeigt sich auch in seinem Referentenentwurf, mit dem er nun doch noch zum Ende der Legislaturperiode den befristeten Arbeitsverhältnissen den Garaus machen möchte. Statt bisher 24 Monate sollen Befristungen ohne Sachgrund nur noch für maximal 18 Monate möglich sein, außerdem darf nur noch einmal statt bisher dreimal innerhalb dieser Gesamtzeit das Arbeitsverhältnis verlängert werden.

Höchst kompliziert wird es aber vor allem, weil nur noch 2,5 Prozent aller Mitarbeiter ein so befristetes Arbeitsverhältnis haben dürfen. Hat ein Unternehmen 80 Mitarbeiter, dürfen also zwei Arbeitsverhältnisse befristet sein. Bei 79 Mitarbeitern ist nur eine einzige Befristung ohne Sachgrund erlaubt. Weil die Zahl der Mitarbeiter immer schwankt, ist die geplante Grenze kaum handhabbar. Diese Rechtsunsicherheit geht natürlich zu Lasten der Unternehmen. Denn wenn man sich vertut, gilt das Arbeitsverhältnis automatisch als unbefristet. Außerdem ist die Grenze viel zu niedrig, es ist absehbar, dass die Unternehmen das Risiko nicht eingehen werden – und daher im Zweifelsfall auf die Einstellung eines Mitarbeiters ganz verzichten werden.

Das ärgerlichste ist, dass die Argumente bereits zu Beginn der Legislaturperiode ausgetauscht worden sind – und der Gesetzesentwurf daraufhin in der Schublade verschwand. Nun will der Bundesarbeitsminister doch noch auf den letzten Drücker Fakten schaffen – bleibt nur zu hoffen, dass der Koalitionspartner das Vorhaben noch stoppt.

AUS DEM VERBAND

TERMINE

- 27.05.2021:
WEBINAR „DSGVO IM ARBEITSRECHT“
- 21. BIS 24.06.2021:
WEBINAR „DAS 1 X 1 DES ARBEITSRECHTS“
- 25.08.2021:
WEBINAR „ALLES BEM ODER WAS?“
- 22.09.2021
WEBINAR „NEUES AUS DEM ARBEITSVERTRAGSRECHT“
- 27.10.2021
WEBINAR „BETRIEBSRATSWAHL 2022“

UVR neu im Wirtschaftsförderungsausschuss der Stadt

In der neuen Kommunalwahlperiode hat die Stadt Ratingen wieder einen Wirtschaftsförderungsausschuss eingerichtet. In diesem wird der Unternehmensverband Ratingen e.V. (UVR) zukünftig als regelmäßiger Dauergast vertreten sein. In seiner Auftaktsitzung am 14. April fasste der Ausschuss, der regelmäßig unter dem Vorsitz von CDU-Ratsherr Hanno Paas tagt, einen entsprechenden Beschluss. Dieser muss noch vom Rat der Stadt bestätigt werden. Der UVR kann so die Interessen der Ratinger Wirtschaft noch besser vertreten und erhält wichtige Informationen aus erster Hand.

UVR-Online-Besichtigungen

Wegen der Pandemiebeschränkungen führt der UVR nun Online-Besichtigungen durch. Die Auftaktveranstaltung fand am 28. Januar 2021 bei der Tünkers Maschinenbau GmbH statt. Christian Dreyer, Head of Product Management AGV, zeigte mit einer Videokamera live die Produktion der selbstfahrenden und selbstlernenden Transportfahrzeuge (Automated Guided Vehicles, AGV). Am 15. April führte Justus Benning, Leiter der Fachgruppe Informationslogistik im Informationsmanagement am FIR an der RWTH Aachen, durch die Industrie 4.0 Demonstrationsfabrik an der Universität. Dabei erläuterte er auch den Einsatz von Cobots – also Robotern, die speziell für die Kollaboration mit dem Menschen entwickelt wurden. Die Reihe wird fortgeführt.



Dechenstraße 3 · 40878 Ratingen · Tel. 02102 87994-0 · Fax 02102 87994-99
office@unternehmensverband.com · www.unternehmensverband.com

